

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)

vom 23. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2022)

zum Thema:

**Grubenabfuhr in Berlin und Pankow II – hier: Mehrkosten bei der
Grubenabfuhr, Umlage**

und **Antwort** vom 04. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11086
vom 23. Februar 2022
über Grubenabfuhr in Berlin und Pankow II - hier: Mehrkosten bei der
Grubenabfuhr, Umlage

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Was ist der Grund dafür, dass die den Privathaushalten für die Grubenabfuhr entstehenden Mehrkosten nicht auf die allgemeinen Wassertarife umgelegt werden können?

Antwort zu 1:

Die BWB teilen hierzu mit:

„Die Aufgaben der BWB sind die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers und die verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme. Die Grubenabfuhr gehört nicht zu den Aufgaben der BWB. Das Äquivalenzprinzip ist der Grundsatz, nach dem eine vom Bürger verlangte Abgabe der Leistung entsprechen muss, die er empfängt. Somit kann der an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossene Bürger nicht mit den Kosten der Grubenabfuhr der nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen Bürger belastet werden, selbst wenn die Grubenabfuhr zu den Aufgaben der BWB gehören würde. Hier wäre eine gesonderte Gebühr zu kalkulieren und zu fordern,

wie sich z. B. auch die Fäkalwassergebühr von der Schmutzwassergebühr unterscheidet.“

Frage 2:

Aus welcher Rechtsnorm/Regelung ergibt sich, dass das nicht möglich ist?

Antwort zu 2:

Die BWB teilen hierzu mit:

- „Rechtsnorm für die Aufgaben der BWB: Berliner Betriebesgesetz (BerlBG), §29e Berliner Wassergesetz (BWG)
- Rechtsnorm für das Äquivalenzprinzip: Art. 20 Abs. 3 GG „gerechter Vorteilsausgleich“ = Äquivalenzprinzip“

Frage 3:

Inwiefern ist eine solche Umlage, abweichend von der ursprünglichen Beantwortung, doch möglich?

Antwort zu 3:

Die BWB teilen hierzu mit:

„Die „Umlage“ wäre nur dann denkbar, wenn das BerlBG und das Wassergesetz Berlin dahingehend geändert würden, dass den BWB die vollständige Aufgabe der dezentralen Entsorgung (Entsorgung und Logistik) übertragen wird.“

Berlin, den 04.03.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz